

Am 1.1.2010 ist das IWB-Gesetz wirksam geworden. Dieses Gesetz hat folgende Übergangs- und Schlussbestimmungen:

§38. Die IWB erlangen eigene Rechtspersönlichkeit mit Wirksamwerden dieses Gesetzes.

§ 39. Der Kanton Basel-Stadt überträgt den IWB das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas-, Trinkwasser-, Fernwärme- und Telekommunikationsversorgung sowie die Kehrichtverbrennungsanlage zu Eigentum.

² Soweit Grundstücke, die vom Kanton Basel-Stadt auf die IWB übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden und veräussert werden sollen, verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein Vorkaufsrecht sinngemäss nach Art. 216 c OR. Das Vorkaufsrecht besteht unbefristet.

Zum Vermögen, das auf die IWB übertragen wurde - das meiste aus dem Eigentum der Einwohnergemeinde Basel - gehörte auch Grundeigentum auf Riehener Boden im Umfang von 1.5 Mio m² (15% des Riehener Banns). Für die Gemeinde Riehen ist der Landschaftspark Wiese ein wichtiger Erholungsraum. So ist es nachvollziehbar, dass die Gemeinde Riehen ein grosses Interesse daran hat, bei einem zukünftig möglichen Verkauf des Landes auf dem Riehener Bann mitentscheiden zu können, gerade bei strategisch interessant gelegenen Parzellen.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, eine gesetzliche Änderung vorzulegen, welche ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde Riehen gesetzlich verankert, wie dies auch für den Kanton/Einwohnergemeinde Basel gilt.

Annemarie Pfeifer, Rolf von Aarburg, Eduard Rutschmann, Karl Schweizer, Andreas Zappalà,
Franziska Roth, Thomas Grossenbacher, Salome Hofer